

Meldepflichten für Krankenkassen und Hochschulen

Beginnend mit dem Jahr 2022 erfolgt der Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und den deutschen Hochschulen **ausschließlich digital**. Im Zuge dieser Schnittstelle erfolgen zu regelmäßigen Zeitpunkten elektronische Meldungen. Deshalb können Meldungen auf Papier in der Regel nicht weiter akzeptiert werden.

Folgende Daten werden zwischen Ihrer Krankenversicherung und der HS Gesundheit gem. § 199a SGB V ausgetauscht:

Meldungen seitens der Krankenkasse an die Hochschule:

- Versicherungsstatus der Studierenden (M10)
- Beginn der Versicherung bei einem Krankenkassenwechsel (M11)
- Verzug mit der Zahlung der Krankenkassenbeiträge (M12)
 - löst automatisch eine [Rückmeldesperre](#) aus.
- Begleichung der rückständigen Beiträge durch die Studierenden (M13)
 - entfernt automatisch die [Rückmeldesperre](#).

Meldungen seitens der Hochschule an die Krankenkasse:

- Beginn des Studiums und den Tag der Einschreibung an der HS Gesundheit (M20)
- Ende des Studiums bzw. Ablauf des Semesters, in dem oder mit Wirkung zu dessen Ablauf die Studierenden exmatrikuliert wurden (M30).